

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlausschusses für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

am 17. November 2024

Beginn der Sitzung: 09.05 Uhr

I.

Es waren anwesend:

1. Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs
- Vorsitzende des Wahlausschusses -
Limperg

2. Die Vorsitzenden Richterinnen und Richter der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Koch
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Born
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Herrmann
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Karczewski
Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Brückner
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Seiters
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Pamp
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bünger
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schoppmeyer
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bacher
Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Ellenberger
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Guhling
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kirchhoff

3. die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer:

Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. U. Wessels
Rechtsanwalt Dr. Lemke
Rechtsanwalt Haug
Rechtsanwalt Dr. Remmers
Rechtsanwältin Fuhrmann
Rechtsanwältin Holling

4. die Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof:

Präsidentin der Rechtsanwaltskammer beim BGH Dr. Ackermann
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Toussaint
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Tretter
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. P. Wessels
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Zwade

5. Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Dauber als Protokollführerin

II.

Der Ausschuss bestätigte einstimmig die Zuziehung von Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Dauber als Protokollführerin. Die Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Sie führte zum vorgesehenen Ablauf des Wahltermins aus.

III.

Nach einer Einführung durch die Vorsitzende mit näheren Ausführungen zur Festlegung der "angemessenen Zahl" der neu zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Berücksichtigung der hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2006 - AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137; Urteil vom 2. Mai 2016 - AnwZ 1/14, AnwBI 2016, 600) erörterte der Ausschuss in allgemeiner Aussprache, welche Zahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof angemessen sei.

Hinsichtlich der Festlegung der Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof (§ 168 Abs. 2 BRAO) beschloss der Wahlausschuss einstimmig folgendes Verfahren:

„Als beschlossen gilt die höchste Zahl, für die sich eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet. Die Zählung der Stimmen beginnt mit der höchsten Zahl, die vorgeschlagen wird. Stimmen für höhere Zahlen, für die sich nicht die erforderliche Mehrheit findet, werden jeweils den niedrigeren Zahlen hinzugezählt.“

IV.

Die geheime Abstimmung über die Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hatte folgendes Ergebnis:

Es stimmten

für 10 neue Anwältinnen und Anwälte:	3 Mitglieder
für 9 neue Anwältinnen und Anwälte:	3 Mitglieder

für 8 neue Anwältinnen und Anwälte:	5 Mitglieder
für 7 neue Anwältinnen und Anwälte:	8 Mitglieder
für 6 neue Anwältinnen und Anwälte:	3 Mitglieder
für 5 neue Anwältinnen und Anwälte:	3 Mitglieder

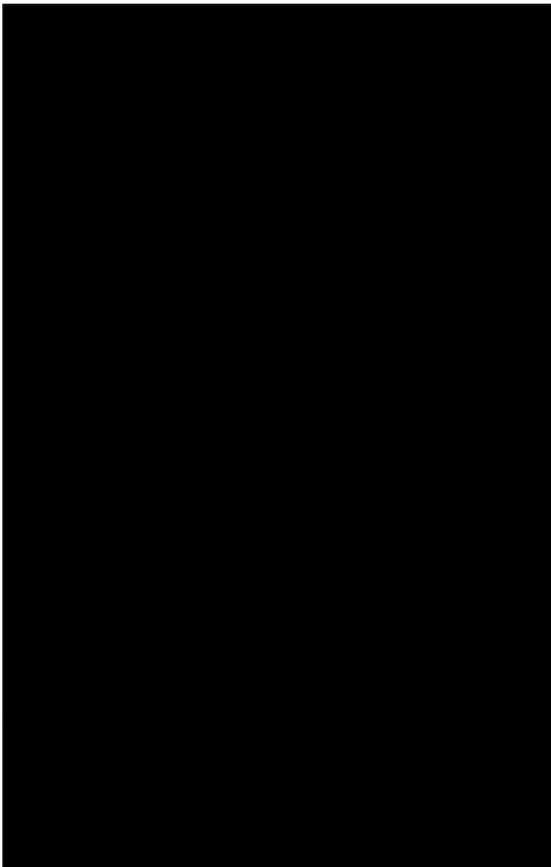
Die Vorsitzende stellte fest, dass damit der Wahlausschuss die Neuzulassung von

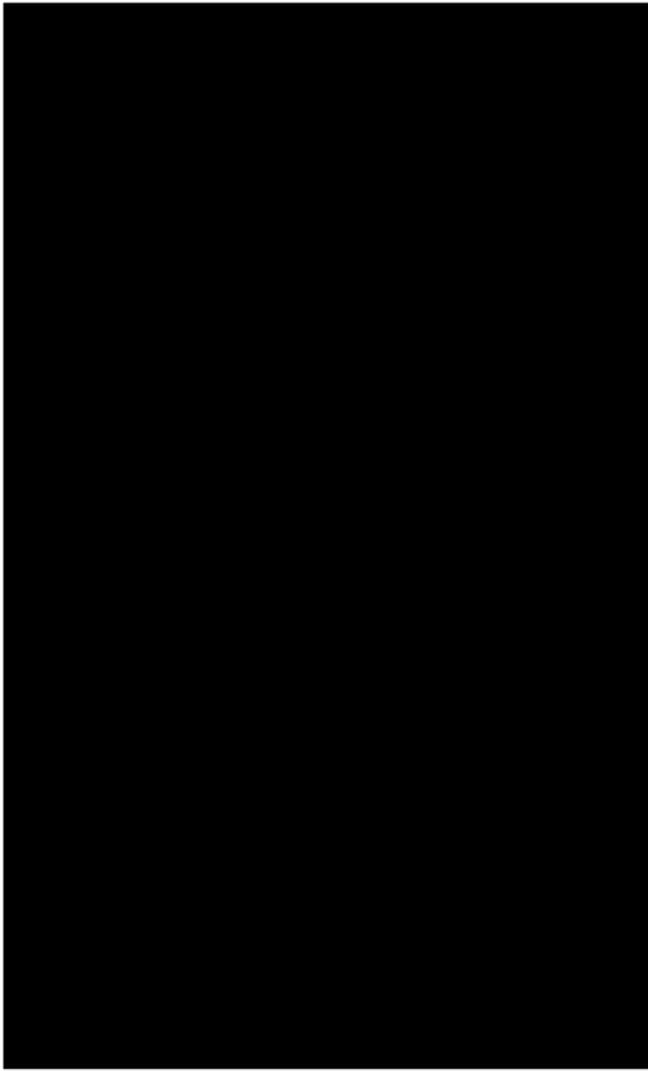
7 Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten

für angemessen erachtet (§ 168 Abs. 2 BRAO).

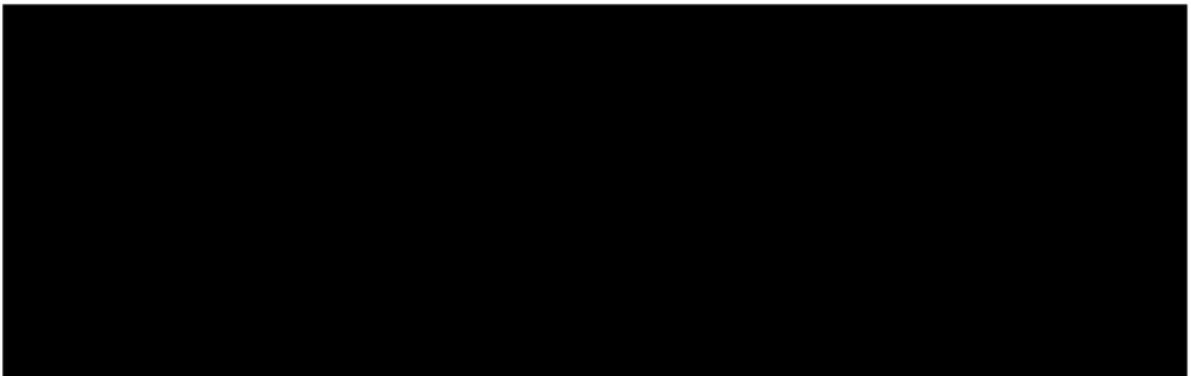
V.

Es wurde festgestellt, dass das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer am 13. März 2024 gemäß § 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO folgende Vorschlagsliste für die Wahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH beschlossen und mit Schreiben vom 18. März 2024 bei der Präsidentin des Bundesgerichtshofs eingereicht hat:





Die Vorsitzende stellte weiterhin fest, dass folgende von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Bewerber ihre Bewerbung und damit ihren Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof im Laufe des Verfahrens zurückgenommen haben:



Die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof hat von ihrem Recht aus § 166 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, eine Vorschlagsliste einzureichen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss erörterte in allgemeiner Aussprache, ob die Bewerberin [REDACTED], die formellen Voraussetzungen nach § 166 Abs. 3 BRAO im Hinblick auf eine fünfjährige Berufsausübung erfüllt. Der Wahlausschuss beschloss einstimmig, die Frage der Wählbarkeit von [REDACTED] zu bejahen.

Die Vorsitzende stellte fest, dass das aktuelle Bewerberfeld somit aus 32 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besteht.

VI.

Sodann beschloss der Ausschuss nach Einführung der Vorsitzenden und allgemeiner Aussprache einstimmig, die Auswahl der zu benennenden Rechtsanwälte (§ 168 Abs. 2 BRAO) wie folgt vorzunehmen:

„Die Bewerber sind in getrennten Wahlgängen auf die einzelnen Plätze zu wählen. Jedes Mitglied hat für jeden Wahlgang nur eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Ein Bewerber ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder ihm ihre Stimme gegeben haben. Erhält bei einem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, wird das Wahlverfahren so lange fortgesetzt, bis ein Bewerber diese Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.“

VII.

Die Vorsitzende führte sodann in die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien ein, die der Wahlausschuss seiner aufgrund einer Gesamtwürdigung zu treffenden Entscheidung neben den im Anforderungsprofil bereits ausgeschärfen Kriterien zu Grunde legen kann (vgl. zuletzt BGHZ 170, 137, juris Rn. 44 ff.; BGH, AnwBI 2016, 600, juris Rn. 68 ff.). Danach ist in den Blick zu nehmen, ob die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof im Falle der Neuzulassungen auch in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen an eine geordnete Rechtspflege entspricht. Hierbei kann neben den rein fachlichen Befähigungen der Bewerberinnen und Bewerber auch das Ziel der Verjüngung der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof ebenso Berücksichtigung finden, wie das Ziel der Verstärkung des Frauenanteils oder einer gewissen Mischung

von Bewerberinnen und Bewerbern, die schon Revisionsverfahren bearbeitet haben mit solchen, die sich durch ihre Tätigkeit bei Instanzgerichten qualifiziert haben. Auf dieser Grundlage erörterte der Ausschuss sodann in allgemeiner Aussprache das gesamte Bewerberfeld. Die Erst- und Zweitberichterstattenden trugen dem Ausschuss jeweils vor.

Die Sitzung wurde um 12.54 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen und um 13.34 Uhr fortgesetzt.

Vor Abstimmung über die einzelnen Plätze fand jeweils eine Aussprache darüber statt, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern sich für den nunmehr zu besetzenden Platz besonders empfehle. Unbeschadet dessen waren die Abstimmenden frei, jeder Bewerberin und jedem Bewerber ihre Stimme zu geben.

Die geheimen Abstimmungen über die zu benennenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Reihenfolge ihrer Benennung, die mit für jeden Wahlgang neu ausgegebenen Stimmzetteln stattfanden, auf denen alle für den jeweiligen Platz noch möglichen Bewerber aufgeführt waren, hatten nach Auszählung unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips folgendes Ergebnis:

Platz 1:

Im ersten Wahlgang erhielt



22 Stimmen
3 Stimmen

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz eins gewählt worden ist.

Platz 2:

Im ersten Wahlgang erhielt



12 Stimmen
6 Stimmen



4 Stimmen
2 Stimmen
1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit im ersten Wahlgang kein Bewerber die für Platz zwei erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Im zweiten Wahlgang erhielt



17 Stimmen
7 Stimmen
1 Stimme

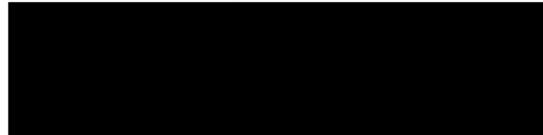
Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz zwei gewählt worden ist.

Platz 3:

Im ersten Wahlgang erhielt



23 Stimmen
2 Stimmen

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz drei gewählt worden ist.

Platz 4:

Im ersten Wahlgang erhielt



12 Stimmen
11 Stimmen
1 Stimme
1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit im ersten Wahlgang kein Bewerber die für Platz vier erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Im zweiten Wahlgang erhielt



19 Stimmen
5 Stimmen

[REDACTED]

1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit

[REDACTED]

mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz vier gewählt worden ist.

Platz 5:

Im ersten Wahlgang erhielt

[REDACTED]

21 Stimmen
4 Stimmen

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit

[REDACTED]

mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz fünf gewählt worden ist.

Platz 6:

Im ersten Wahlgang erhielt

[REDACTED]

22 Stimmen
2 Stimmen
1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit

[REDACTED]

mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz sechs gewählt worden ist.

Platz 7:

Im ersten Wahlgang erhielt

[REDACTED]

17 Stimmen
8 Stimmen

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit

[REDACTED]

mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz sieben gewählt worden ist.

Platz 8:

Im ersten Wahlgang erhielt



24 Stimmen
1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz acht gewählt worden ist.

Platz 9:

Im ersten Wahlgang erhielt



24 Stimmen
1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz neun gewählt worden ist.

Platz 10:

Im ersten Wahlgang erhielt



21 Stimmen
3 Stimmen
1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz zehn gewählt worden ist.

Platz 11:

Im ersten Wahlgang erhielt



19 Stimmen
3 Stimmen
3 Stimmen

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz elf gewählt worden ist.

Platz 12:

Im ersten Wahlgang erhielt



24 Stimmen
1 Stimme

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz zwölf gewählt worden ist.

Platz 13:

Im ersten Wahlgang erhielt



25 Stimmen

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz 13 gewählt worden ist.

Platz 14:

Im ersten Wahlgang erhielt



17 Stimmen
8 Stimmen

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit



mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz 14 gewählt worden ist.

VIII.

Der Wahlausschuss beschloss einstimmig, den Bundesminister der Justiz darum zu bitten, bei der Entscheidung über die Zulassung nach § 170 Abs. 1 BRAO die bei der Wahl der Bewerber festgelegte Reihenfolge der Benennung zu berücksichtigen.

Ende der Sitzung: 16.37 Uhr


Limperg


Dr. Dauber